

Antrag

der Abg. Karl Rombach u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Ein Beitrag zur Artenvielfalt: Bäume und Hecken entlang von Verkehrsverbindungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Ausmaß durch öffentliche Stellen Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken entlang von Verkehrsverbindungen insbesondere an Straßen außerhalb von Ortschaften in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg vorgenommen wurden;
2. welche Erkenntnisse über die Entwicklung der Vegetation entlang von Verkehrsverbindungen, insbesondere entlang von Straßen, in den letzten zehn Jahren der Landesregierung vorliegen;
3. nach welchen Grundsätzen die Pflege von Vegetation durch öffentliche Stellen in der Landschaft, insbesondere entlang von Straßen außerhalb von Ortschaften, erfolgt;
4. welche Bedeutung dabei die Sicherheit für den Verkehr hat;
5. in welchem Ausmaß Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken in der Landschaft, insbesondere entlang von Straßen außerhalb von Ortschaften, möglich sind;
6. welchen Tierarten Bäume und Hecken entlang von Verkehrsverbindungen, insbesondere an Straßen außerhalb von Ortschaften, Lebensraum bieten;
7. welche Rolle die Neuanpflanzung und Pflege von Bäumen und Hecken, insbesondere entlang von Straßen, in den Planungen der Landesregierung zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt einnehmen.

04. 04. 2019

Rombach, Nemeth, Haser,
Dr. Rapp, Röhm, Schuler CDU

Eingegangen: 05.04.2019/Ausgegeben: 15.05.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Bäume und Hecken in der Landschaft, insbesondere entlang von Verkehrsverbindungen, bieten für verschiedene Tierarten einen Lebensraum und dienen der Artenvielfalt. Welche Bedeutung der Artenvielfalt und der Sicherheit für den Verkehr bei der Pflege der Vegetation insbesondere entlang von Straßen außerhalb von Ortschaften beigemessen wird, soll erfragt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 Nr. 4-0141.5/445 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchem Ausmaß durch öffentliche Stellen Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken entlang von Verkehrsverbindungen insbesondere an Straßen außerhalb von Ortschaften in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg vorgenommen wurden;*
- 2. welche Erkenntnisse über die Entwicklung der Vegetation entlang von Verkehrsverbindungen, insbesondere entlang von Straßen, in den letzten zehn Jahren der Landesregierung vorliegen;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bäume und Hecken werden im Zuge des Neu- und Ausbaus von Straßen in aller Regel neu gepflanzt. Dazu gibt es jeweils landschaftspflegerische Begleit- bzw. Ausführungspläne. Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken entlang bestehender Straßen erfolgen nur bei Nachpflanzungen.

- 3. nach welchen Grundsätzen die Pflege von Vegetation durch öffentliche Stellen in der Landschaft, insbesondere entlang von Straßen außerhalb von Ortschaften, erfolgt;*

Um die biologische Vielfalt straßenbegleitender Gras- und Gehölzflächen zu fördern und zu erhalten, hat das Ministerium für Verkehr Arbeitshilfen, wie das im Jahr 2016 veröffentlichte Hinweispapier „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch-orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen“, eingeführt (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/strassenbegleitgruen/>). Ziel ist es dabei, die straßenbegleitenden Gras- und Gehölzflächen so zu gestalten und zu pflegen, dass sie zugleich Lebensraum für vielfältige Tier- und Pflanzenarten sind, getrennte Lebensräume wieder miteinander vernetzen sowie Belange des Betriebs und der Verkehrssicherheit berücksichtigt werden. Die Arbeitshilfen enthalten beispielsweise Angaben zum optimalen Pflegezeitraum, zur Pflegehäufigkeit und zur abschnittswisen Pflege. Sie sind eingeführt für die Durchführung und Planung der Pflege von Straßenbegleitgrün entlang von Bundesfern- und Landesstraßen. Dabei sollen die Straßen- und Autobahnmeistereien abwägen, ob und in welchem Umfang die Empfehlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und gerätetechnischen Möglichkeiten in den Betriebsalltag integriert werden können. Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung die Anwendung der Arbeitshilfen für Straßen in ihrer Zuständigkeit empfohlen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Grundsätze zur Pflege von Vegetation in der Landschaft außerhalb von Ortschaften ergeben sich – nicht nur für öffentliche Stellen – aus dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (§ 26 LLG: Pflicht zur Pflege landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege) sowie den Naturschutzgesetzen. Hierbei handelt es sich um die Bestimmungen zum Schutz der Natur, die bei der Pflege der Vegetation zu berücksichtigen sind. So ist bei der Pflege von Flächen, die unter den Schutz der Vorschriften nach §§ 23 bis 25, 28 bis 30 und 33 bis 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fallen, das Schutzziel zu berücksichtigen. Ferner sind bei der Pflege von Vegetation die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Für die diesen rechtlichen Grundsätzen entsprechende Pflege von Vegetation hält die Naturschutzverwaltung auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz unter Fachthemen des Naturschutzes zur Landschaftspflege verschiedene Merkblätter bereit (<http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/5176/?COMMAND=DisplayFZG&FIS=200&OBJECT=5176&MODE=>), wie z. B. ein Merkblatt zur Heckenpflege (<http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50049/ppfgm1.pdf?command=downloadContent&filename=ppfgm1.pdf&FIS=200>).

Für die Pflege von Obsthochstämmen liegt mit der Broschüre „Naturgemäße Kronenpflege am Obsthochstamm“ des Kompetenzzentrums Obstbau Bodensee (KOB) eine etablierte Lektüre zum Obstbaumschnitt vor. Die Broschüre kann über das KOB (<http://www.kob-bavendorf.de/arbeitsbereiche/streuobst/streuobstpflge/kronenpflege-alter-obsthochstaemme>) bezogen werden.

4. welche Bedeutung dabei die Sicherheit für den Verkehr hat;

Die Pflege des Straßenbegleitgrüns dient auch der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs. So dienen die Maßnahmen der Grün- und Gehölzpflege der Erkennbarkeit von Knotenpunkten, dem Freihalten von Verkehrszeichen und von Sichtbeziehungen an Kreuzungen. Weiterhin wird der Straßenraum vor überhängenden Ästen und durch das Entfernen von Totholz gesichert, außerdem dadurch die Verunreinigung mit herabfallenden Pflanzenteilen, wie z. B. Blüten, Blättern, Samen bzw. Früchten, eingedämmt bzw. verhindert. Neben den verkehrstechnischen Aufgaben sind auch ingenieurbio-logische Aufgaben, wie der Erosionsschutz und die Böschungssicherung, zu beachten.

5. in welchem Ausmaß Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken in der Landschaft, insbesondere entlang von Straßen außerhalb von Ortschaften, möglich sind;

Im Fall eines Abkommens von der Fahrbahn stellen Gehölze mit Stammumfängen von mehr als 25 cm Hindernisse dar, die nicht selten zu schwersten oder sogar tödlichen Verletzungen führen können. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind die Seitenräume möglichst hindernisfrei zu halten. Daher ist bei Neuanpflanzungen auf einen ausreichend großen Abstand zur Fahrbahn zu achten. Die erforderlichen Abstände sind in den „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS 2009) definiert und richten sich nach der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Strecke. Sie reichen von 4,50 m bis 12 m. Innerhalb dieses kritischen Randstreifens sollte auf die Neupflanzung von Bäumen, die einen derartig großen Stammumfang erreichen können, verzichtet werden.

Bei der Neupflanzung von Bäumen auf Grünland außerhalb von Ortschaften sind die Bestimmungen des LLG zu beachten. Dauergrünlandflächen dürfen nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden. Nicht als Umwandlung gilt die Anlage von Streuobstwiesen mit Hochstämmen auf Grünland, solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird.

Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des LLG und den in der Antwort zu Frage 3 genannten Grundsätzen des Naturschutzrechts die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zulässig. So ist beispielsweise zu beachten, dass die Anpflanzung von Bäumen und Hecken Lebensräume von

bodenbrütenden Vogelarten beeinträchtigen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Auch dürfen hochwertige Biotopie wie z. B. Kalkmagerrasen, FFH-Mähwiesen und andere Lebensräume, die sich unter Beschattung nachteilig verändern, nicht beeinträchtigt werden (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, § 33 BNatSchG).

Zu beachten ist ferner, dass gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ab dem 2. März 2020 die Anpflanzung von künstlich vermehrten Gehölzen in der freien Landschaft einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, sofern diese außerhalb ihres genetischen Vorkommensgebiets ausgebracht werden sollen. Gemäß den Hinweisen zum Vollzug des § 40 Abs. 4 BNatSchG des MLR vom 30. Juli 2014, sind in Baden-Württemberg bereits seit 2014 entsprechende Einschränkungen und Übergangsregelungen bei der Anpflanzung von künstlich vermehrten Gehölzen in der freien Landschaft zu beachten.

6. welchen Tierarten Bäume und Hecken entlang von Verkehrsverbindungen, insbesondere an Straßen außerhalb von Ortschaften, Lebensraum bieten;

Bäume, Sträucher und Gebüsche an Straßen und anderen Verkehrsverbindungen können einer Vielzahl an Vögeln, Insekten, Kleinsäugetern und Reptilien und auch vielen Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Die konkrete Artenzusammensetzung ist von zahlreichen Faktoren, insbesondere von der Habitatqualität und möglichen Störeinflüssen, abhängig. Darin unterscheiden sich Gehölzhabitate entlang von Straßen außerhalb von Ortschaften nicht von solchen in der freien Landschaft. Aufgrund ihrer linearen Struktur und ihrer Verteilung über das ganze Land können die über 27.000 ha an straßenbegleitenden Gehölz- und Grasflächen jedoch auch wichtige Bausteine des Biotopverbundes darstellen.

7. welche Rolle die Neuanpflanzung und Pflege von Bäumen und Hecken, insbesondere entlang von Straßen, in den Planungen der Landesregierung zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt einnehmen.

Die Neuanpflanzung von Gehölzen, insbesondere entlang von Straßen kann in bestimmten Fällen einen Beitrag zur Biotopvernetzung darstellen. Allerdings weisen nicht wenige Offenlandbiotopie und Populationen, die an die offene Landschaft gebunden sind, bereits Verinselungen infolge von Gehölzsukzessionen und -pflanzungen auf. Vor diesem Hintergrund spielt die Neuanpflanzung von Gehölzen im Fachplan Landesweiter Biotopverbund der LUBW keine maßgebliche Rolle.

Die naturverträgliche Pflege der straßenbegleitenden Gehölz- und Grasflächen und deren Optimierung zur Förderung der Artenvielfalt ist ein Ziel der 2013 veröffentlichten „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg“. Dieses Ziel soll unter anderem durch die Anwendung der zuvor erwähnten Arbeitshilfen erreicht werden. Weiterhin ist die ökologische Pflege des Straßenbegleitgrüns fester Bestandteil der Lehrpläne der Straßenwärter- und Straßenmeisterausbildung sowie der Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßenbetriebsdienstes.

Im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ setzt das VM mehrere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Straßenbegleitgrüns um (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/sonderprogramm-zur-staerkung-der-biologischen-vielfalt/>). Darüber hinaus werden seit Juni 2017 in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) in dem Modellprojekt „Möglichkeiten zur Reduktion der Grünpflegekosten an Straßen bei gleichzeitiger Erhöhung der biologischen Vielfalt“ verschiedene Pflegemaßnahmen in ihrer langfristigen ökonomischen und ökologischen Wirkung untersucht.

Im Zuständigkeitsbereich des MLR wird mit den zusätzlichen Mitteln aus dem Sonderprogramm u. a. ein Projekt des Kompetenzzentrums Obstbau Bodensee (KOB) zur Weiterbildung in der Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen gefördert.

Ein weiteres Projekt, welches im Rahmen des Sonderprogramms an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG) Heidelberg geplant ist, befasst sich mit der Erhaltung und Förderung ökologisch wertvoller, blühender Flächen im Siedlungsbereich.

Weiterhin fördert das Land über die fünfjährige *Förderung Baumschnitt – Streuobst* (2015 bis 2020) den fachgerechten Schnitt von Streuobstbäumen mit insgesamt maximal 30 Euro je Baum in diesem Zeitraum.

Hermann
Minister für Verkehr